

Wie hat sich die Promotionskommission der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät davon überzeugt, dass Herr zu Guttenberg gegen wissenschaftliche Pflichten verstoßen hat?

Die Kommission hat sich bei ihrer Arbeit sowohl an den in Zeitungen und im Netz veröffentlichten Hinweisen orientiert als auch eigene Recherchen angestellt.

Warum hat die Promotionskommission die Aberkennung des Doktorgrades nicht durch den Täuschungsvorsatz begründet?

Die Promotionskommission hat alle rechtlichen Wege eingehend diskutiert, die sich aus der Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth ergeben. Sie hat insbesondere die relevante Rechtsprechung ausgewertet und ist zu dem Schluss gekommen, dass der Weg der Rücknahme (Art. 48 VwVfG), der sich aus der Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth ergibt, der juristisch verlässlichste Weg, sozusagen die juristisch „wasserdichte“ Lösung ist. Der Nachweis der inneren Tatseite geht immer mit einem „Restrisiko“ einher. Die Promotionskommission wollte einen absolut sicheren Weg wählen, den Titel abzuerkennen.

Die Rücknahmemöglichkeit nach Art. 48 VwVfG ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz und kann durch die (niederrangige) Promotionsordnung nicht verdrängt werden. Die Anwendbarkeit des Art. 48 VwVfG wird vor allem auch durch Art. 69 BayHSchG bestätigt. Im Übrigen geht unsere Promotionsordnung durch ihren (mittlerweile ins Leere gehenden) Verweis auf das inzwischen außer Kraft getretene AkadGrG in § 16 Abs.5 seit jeher davon aus, dass es neben der Täuschung (Abs. 2) auch andere Aberkennungsgründe gibt.

Die Rechtmäßigkeit des gewählten Verfahrens ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Universität Bayreuth und durch juristische Stellungnahmen in der Presse bestätigt worden.

Herr zu Guttenberg bestreitet den Täuschungsvorsatz. Es hätte also eine streitige und daher auch aufwändigere und unsicherere Prüfung stattfinden müssen. Zudem wäre es diesbezüglich notwendig gewesen, dem Betroffenen die Möglichkeit einer Anhörung einzuräumen. Dies hätte die Aberkennung des Doktorgrades zeitlich sehr stark verzögert, was sicher zu weiteren Irritationen in der Wissenschaft bzw. in der Universität Bayreuth geführt hätte.

Gleichwohl wird die Universität den Vorwurf des Täuschungsvorsatzes weiter in der Kommission Selbstkontrolle in der Wissenschaft untersuchen.

Gab es eine Abstimmung mit dem Bayerischen Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in der Sache zu Guttenberg?

Ja, da Rechtsaufsichtsbehörde. Insbesondere war zu klären, ob der gewählte Weg (Rücknahme, Art. 48 VwVfG) rechtlich anwendbar ist. Alle Universitäten unterliegen in sog. eigenen Angelegenheiten (dazu gehören auch Promotionsangelegenheiten) der Rechtsaufsicht (Art. 74 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz). Das heißt, es darf und muss vom Staat geprüft werden, ob die Hochschulen sich rechtlich korrekt verhalten.

Muss angesichts der Vielzahl der Literatur ohne Kennzeichnung entnommenen Stellen nicht Absicht unterstellt werden?

Nach den Regeln der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, die die Universität Bayreuth übernommen hat, ist Plagiat die „unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft“. Die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ wird auch die subjektive Seite des Vorfalls untersuchen.

Wurde Druck auf die Universität Bayreuth ausgeübt, die Sache zu Guttenberg schnell zu entscheiden?

Die Promotionskommission der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät agierte unabhängig und stand unter keinem Zeitdruck. Die Rechtslage hatte sich dadurch wesentlich vereinfacht, dass Herr zu Guttenberg zugegeben hatte, nicht korrekt wissenschaftlich gearbeitet zu haben. Damit hat er massiv die Promotionsordnung verletzt - das war rechtlich eindeutig. Deshalb konnte die Kommission schon nach zwei Tagen Prüfung zur Aberkennung des Dokortitels kommen.

Wurde das Promotionsverfahren von Herrn zu Guttenberg ordentlich durchgeführt? Warum wurden die Plagiate nicht erkannt?

Bei dem Promotionsverfahren von Herrn zu Guttenberg gab es keine Unregelmäßigkeiten. Herr Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Häberle ist einer der anerkanntesten Rechtswissenschaftler weltweit.

Herr zu Guttenberg besuchte Vorlesungen und das Seminar von Prof. Häberle. Während der Promotionsphase legte er im Rahmen des Seminars Texte und Gliederungsstücke vor und berichtete regelmäßig über den Stand der Arbeit. Die Ergebnisse wurden eingehend diskutiert.

Die Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät „sieht die Zulassung von Kandidatinnen/Kandidaten vor, die in einer der Staatsprüfungen mindestens die Note „befriedigend“ erreicht haben, sofern diese in zwei Seminaren mindestens die Note „gut“ erzielt haben und zwei Professoren die Promotion befürworten. Liegen diese Voraussetzungen vor, werden die Bewerber vom Dekan routinemäßig zur Promotion zugelassen. Genauso ist auch im Fall zu Guttenberg verfahren worden, wie der seinerzeitige Dekan Prof. Dr. Karl- Georg Loritz bestätigt hat.“ (Mitteilung Prof. Dr. Markus Möstl vom 1.3.2011)

Von der Fakultät wurde als Erstgutachter der Dissertation Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Häberle und als Experte für Europarecht Prof. Dr. Rudolf Streinz als Zweitgutachter bestellt. Beide bewerteten die Arbeit mit summa cum laude. Sie gingen in dem Gutachten auch dezidiert auf die Literaturhinweise und die Fußnoten ein. In der mündlichen Prüfung (Rigorosum) wurde von beiden Prüfern Fragen zu den inhaltlichen und methodischen Schwerpunkten bzw. zum thematischen Umfeld gestellt. Als Wahlfach wählte Herr zu Guttenberg Rechtsgeschichte, die vom Vorsitzenden des Promotionsverfahrens, Herrn Prof. Dr. Diethelm Klippel, geprüft wurde. Auch die mündliche Prüfung (Dauer ca. 1 Stunde) wurde insgesamt mit summa cum laude bewertet.

Die Bewertung der Dissertation mit summa cum laude ging von einer Leistung aus, bei der die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens beachtet sind. Verstöße dagegen führen nicht zu einer anderen Note, sondern wie hier zur „Disqualifikation“ mit der Folge, dass der Dokortitel entzogen werden musste.

Beide Gutachter gingen selbstverständlich von der Beachtung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens durch den dafür allein verantwortlichen Doktoranden aus. Ansatzpunkte für ein Fehlverhalten hinsichtlich der gebotenen korrekten Angabe der verwendeten Quellen hatten beide Gutachter damals nicht. Der Einsatz technischer Mittel zur Erkennung von Plagiaten war 2006 nicht üblich. Auch waren die technischen Möglichkeiten sowohl von spezieller

Plagiatsoftware als auch anderer Methoden keineswegs so weit entwickelt wie heute. (s. Pressemitteilung von Profs. Häberle und Streinz vom 4.3.2011)

Welche weiteren Konsequenzen zieht die Universität Bayreuth aus dem Fall?

Die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ wird den Fall untersuchen, ohne Zeitdruck, eingehend und professionell, und zu einer abschließenden Bewertung kommen. Die Kommission wird Vorschläge unterbreiten und auch die Fakultät wird im kommenden Semester über mögliche Konsequenzen und Verbesserungsvorschläge beraten. Zu betonen ist aber, dass der prinzipielle Ablauf des Promotionsvorhabens der Universität Bayreuth von der anderer Universitäten nicht abweicht; der Fall hätte an jeder deutschen Universität genauso passieren können. Insofern stellen wir Überlegungen an, die für die deutschen Universitäten insgesamt exemplarisch sind.

Welche Folgen hat dieser Fall für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten und die wissenschaftliche Kultur in Deutschland?

Die Sensibilität für wissenschaftliches Fehlverhalten ist durch den Fall gestärkt worden. Die Universität Bayreuth wird in engem Austausch insbesondere mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die für die Standardsetzung in der Wissenschaft ein wichtiger Akteur ist, dazu beitragen, dass dieser Fall die wissenschaftliche Kultur nicht dauerhaft beschädigen wird. Die Verletzung der ehrenwörtlichen Erklärung in der Dissertation wird zum Aberkennen des Doktorgrades führen - wie im vorliegenden Fall eindeutig und zeitnah demonstriert.

Gab es finanzielle Zuwendungen der Familie zu Guttenberg an die Universität?

Der Universität Bayreuth liegen keinerlei Hinweise darauf vor, dass es Zuwendungen von Herrn zu Guttenberg gegeben hat. Er ist Mitglied im Alumni-Verein, hat dort regelmäßigen seinen Beitrag bezahlt, sonst gab es keine weiteren Zuwendungen.

Der Präsident der Universität Bayreuth, Professor Dr. Rüdiger Bormann, weist darüber hinaus Meldungen, Herr zu Guttenberg sei während seiner Promotion im Zusammenhang mit dem Lehrstuhl Medizinmanagement als Sponsor für die Universität Bayreuth aufgetreten, zurück (s. a. Pressemitteilung).

Wie häufig werden Dissertationen aufgrund von Plagiat-Vorwürfen aberkannt?

Für die Universität Bayreuth ist dies ein absoluter Einzelfall. Laut Aussage des Ombudsmannes der Wissenschaft liegt die Zahl der der DFG bekannten Plagiatsvorwürfe im Zusammenhang mit Qualifikationsschriften bei kleiner 10 bezogen auf einen Zeitraum seit 1999.

Die Universität Bayreuth demonstriert, dass sie mit einem solchen Fall professionell, sorgfältig und dennoch zügig umgeht. Sie hofft, dass die Wissenschaft das honoriert, denn sie hat die Schwelle niedriger gesetzt, ab der wissenschaftliche Leistungen aberkannt werden. Damit hat die Universität Bayreuth ein Zeichen im Interesse der Wissenschaft gesetzt.

Anhang: rechtliche Grundlagen

Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth:

§ 7 Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. ²Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. ³Die Arbeit wird in der Regel von einer prüfungsberechtigten Person betreut (Doktoranden-Verhältnis).

...

(3) ¹Die Dissertation ist in Maschinschrift vorzulegen; sie soll gebunden oder geheftet sowie paginiert sein und außerdem ein Inhaltsverzeichnis und eine Zusammenfassung enthalten, die Problemstellungen und Ergebnisse darlegt. ²Die benutzte Literatur und sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.

(2) ¹Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ²Die Entscheidung trifft die Promotionskommission.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(4) Wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt, ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

(5) Im übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBSErgB, S. 115) = ungültig!
Stattdessen: Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 01.01.2010,

Art. 48 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts

§ 35 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Für die Ungültigkeit der Promotionsleistungen gilt § 16 entsprechend.

§ 36 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade.

Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Art. 48 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts

(1) ¹Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. ²Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigter Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) ¹Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. ²Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. ³Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn er

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

⁴In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

(3) ¹Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat, soweit

sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist. ²Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. ³Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsakts hat. ⁴Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Behörde festgesetzt. ⁵Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Behörde den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

(4) ¹Erhält sie Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. ²Dies gilt nicht im Fall des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.

(5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts die nach Art. 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.